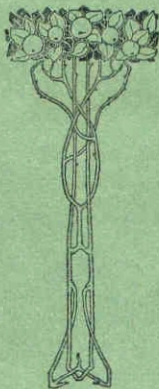


Verschönerungsverein Wörishofen

Satzungen



Angenommen in der Generalversammlung  
□□□ vom 2. April 1911 □□□

# Satzungen

## des Verschönerungs-Vereins Wörishofen



Angenommen in der Generalversammlung vom 2. April 1911.

Beschriftung von Herrn Alois Kistler  
1984 Ruth Schuster, B.S.

## § 1.

Der Zweck des Vereins, welcher seinen Sitz in Wörishofen hat, ist die gemeinnützige Verschönerung des Kurortes Wörishofen und dessen Umgebung.

## § 2.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person, die das 18. Jahr erreicht hat, werden, welche sich bei der Vorstandschaft anmeldet und sich verpflichtet, den Jahresbeitrag, welcher auf mindestens 2 Mark festgesetzt ist, entrichtet. Freiwillige höhere Beiträge, Schenkungen, Naturalleistungen, wie Abgabe von Ziersträuchern, unentgeltliche Beistellung von Fuhrwerk werden mit Dank entgegengenommen und können als Jahresbeitrag in Anrechnung gebracht werden.

## § 3.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlich-

keiten ernannt werden welche sich auf irgend eine Weise um die Vereinsbestrebungen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung. Besondere Förderer des Vereins können auch zu den Ausschußsitzungen beigezogen werden, haben jedoch in derselben nur eine beratende Stimme.

#### § 4.

Der Austritt aus dem Verein ist beim Ausschuß schriftlich anzuzeigen. Erfolgt der Austritt infolge Wegzugs, so bedarf es keiner besonderen Austrittsanzeige. Für das laufende Jahr ist der Vereinsbeitrag in jedem Falle zu entrichten.

Ueber Ausschließungen aus dem Verein, welche wegen fortgesetzter Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrags und wegen unwürdigen Verhaltens erfolgt, beschließt der Ausschuß, doch steht dem Mitgliede die Berufung an die Generalversammlung zu.

#### § 5.

Die Vereinsleitung obliegt einem aus 10 Mitgliedern bestehenden Ausschusse. Derselbe setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender,
- ein Schriftführer oder Stellvertreter des Vorsitzenden,
- ein Kassier
- und sieben Beisitzer.

Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre in der General-

versammlung mittels Stimmzettel. Mündliche Wahl ist zulässig, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür sind. Bei der Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit. Sollte die Zahl der Ausschußmitglieder unter sieben sinken, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

#### § 6.

Der Ausschuß ist befugt, zur Erreichung der Vereinszwecke alle ihm erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen und zur Bestreitung der dadurch bedingten Ausgaben die Vereinsmittel zu verwenden.

#### § 7.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte desselben erschienen. Es entscheidet hiebei einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 8.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen in allen Rechts- und Vermögensverhältnissen mit den Befugnissen eines Bevollmächtigten ohne Beschränkung durch seine alleinige Unterschrift, leitet die Versammlungen des Ausschusses und die Generalversammlung und sorgt für die Ausführungen ihrer Beschlüsse. Im Verhinderungsfalle stehen diese Befugnisse dessen Stellvertreter zu.

## § 9.

Das Geschäftsjahr läuft mit der Generalversammlung ab. Dieselbe hat jedes Jahr im Monat März stattzufinden, deren Termin und Tagesordnung vorher im jeweiligen Amtsblatt der Gemeinde Wörishofen bekannt zu machen ist. Außerdem ist in gleicher Weise eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, zufolge Beschlusses des Ausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10.

Gegenstände der Generalversammlung sind:

- a) Rechnungsablage und Jahresbericht,
- b) Neuwahl des Ausschusses (siehe § 5),
- c) Vorschläge über weitere Unternehmungen für das folgende Vereinsjahr,
- d) Allenfallige Statutenänderung.

## § 11.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung ist jedes Vereinsmitglied. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses werden in einem Protokollbuche geführt, und sind vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Vorstandschafft ist berechtigt, für ein für sich bestehendes Projekt über die Summe von 1000 Mark zu verfügen. Höhere Beträge unterliegen der Generalversammlung.

## § 12.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Generalversammlungsbeschluß bei vier Fünftel Mehrheit erfolgen. Das vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Wörishofen zu, welche dasselbe zu Verschönerungszwecken zu verwenden hat.

Wörishofen, den 2. April 1911.

### **Der Ausschuß:**

Ehn Johann, Vorsitzender  
Aker Franz, Schriftführer  
Moosbauer Johann, Kassierer.  
Hartmann Heinrich  
Kistler Martin  
Scharpf Josef  
Scholz, Dr., Adolf  
Trautwein Ignaz  
Vögele Michael  
Wolf Franz